

# **Richtlinie**

## **für den Jugendbeauftragten und den Jugendbeirat**

### **der Gemeinde Allershausen**

*Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung gelten die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.*

#### **1. Allgemein**

Jugendbeauftragter und stv. Jugendbeauftragter unterstützen die Gemeinde Allershausen in der Jugendarbeit.

Zu deren Unterstützung sowie als Interessenvertretung der ortsansässigen Jugend soll ein Jugendrat gebildet werden.

Alle Jugendlichen im Alter von 12 – 20 Jahren können am Jugendrat teilnehmen (Auch nur für die Dauer eines Projektes). Es finden keine Wahlen zum Jugendrat statt (jeder der da ist, ist wichtig)

Beauftragter und Rat agieren ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig.

Der Gemeindejugendpfleger ist Anlauf- und Koordinierungsstelle und arbeitet in Kooperation mit dem Jugendbeauftragten

## **2. Jugendbeauftragter / stv. Jugendbeauftragter**

Der Jugendbeauftragte / stv. Jugendbeauftragte.

- wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen gewählt.
- ist nach Weisung des Bürgermeisters sein Vertreter bei jugendrelevanten Themen.
- hat den Vorsitz im Jugendrat.
- informiert den Gemeinderat über Jugendaktivitäten und die eigene Arbeit aus dem Jugendrat.
- leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- hält sich an die Grundsätze der Vertraulichkeit und an die Vorgaben des Datenschutzes
- Gründung eines Jugendrates
  - + Erarbeiten der Grundlagen (Richtlinien, Satzung)
- Bringt die Beschlüsse des Jugendrates im Gemeinderat ein.

## **3. Jugendrat**

- Unterstützung des Jugendbeauftragten bei grundsätzlichen Fragen des Jugendangebotes in der Gemeinde
- Unterstützung bei der Planung und Gestaltung von Frei- und Spielflächen
- Anregung, Förderung und Unterstützung von Initiativgruppen
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung der Sommerferienspiele
- Behandlung der Vorschläge und Anregungen der Ratsmitglieder

#### **4. Geschäftsgang**

- Der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und legt die Tagesordnung fest
- Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- Die Einladung hat rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, schriftlich oder per E-Mail den Ratsmitgliedern unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen.
- Über die Sitzungen des Rates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen.
- Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Rats- und Gemeinderatsmitglieder weiterzuleiten.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt .....